



20.07.20
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juli 2019 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/11 die Examensklausuren schreiben werde.

.....

(Unterschrift)

1)

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Frau Siglinde Schuster, Frühlingsgasse 25, 22087 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Möller, Bahnhofstr. 55,
66111 Saarbrücken

—

die Grund und Boden AG, vertreten durch deren Vorstand,
Finanzplatz 17, 60325 Frankfurt

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Petrus & Pechner,
Bahnhofstraße 1, 66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken - Zivilkammer 33 -
durch die Richterinnen am Landgericht Müller als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli
2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. - Kostenentscheidung erlassen -
3. - Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erlassen -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Unzulässigklärung der Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde sowie aufgrund der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde.

Die Beklagte begehrt die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde in das der Klägerin gehörige und von ihrem Vater erworbene Grundstück Hauptstraße 5, Saarbrücken, wegen einer angelegten Grundschuld in Höhe von 30.000 € nebst Zinsen.

mit der
Beklagten

Der ursprüngliche Eigentümer des Grundstück⁽⁼⁾ (und) Vaters der Klägerin Stefan Schuster vereinbarte am 27. Mai 2007 zur Sicherung eines Kredits in Höhe von 30.000 € (Kreditkontonummer 820.273) in der notariellen Urkunde - Urkundenrollen-Nr. 34/2007 - des Notars Schütz, Saarbrücken, die Bestellung einer Buchgrundschuld an dem streitgegenständlichen Grundstück über 30.000 € nebst Zinsen in Höhe von 10% als Bewehrung. Herr Schuster unterwarf sich und den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde in das Grundstück. Die Grundschuld und die Unterwerfung in die sofortige Zwangsvollstreckung wurde in das Grundbuch eingetragen.

Im Jahre 2008 tilgte Herr Schuster die Darlehensforderung in Höhe von 30.000 €. Die Beklagte bestatigte die Tilgung und übermittelte ihm die vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde sowie die Lösungsbenennung. Eine Lösung der Grundschuld im Grundbuch erfolgte nicht.

Im Jahr 2005 vereinbarten Herr Schuster und die Beklagte ~~ernent~~ ein Darlehen in Höhe von 40 000 €. Dieses war endfällig angesetzt und sollte bis zu 31. 12. 2010 zurückgezahlt werden.

Am 06.05.2009 vereinbarten ~~der~~ Herr Schuster und die Beklagte schriftlich eine Sicherungsabrede abgestimmt, dass die Grundschuld für das neue Darlehen leichter sollte.

Im Jahr 2010 zahlte Herr Schuster 48 000 € auf ~~sein~~ Geschäftskonto ~~seiner~~ Beklagten zur Rückführung eines Kontokorrentkredits. Am 31. 12. 2010 befindet sich das Geschäftskonto noch mit 16 000 € im Soll nach der Zuhly.

Die Beklagte sandte dem Herrn Schuster am 10.06.11 ein Schreiben wonach die Darlehensforderung abgerechnet sei und weitere Ansprüche aus dem ~~Engagement~~ nicht geltend gemacht würden. Die Angelegenheit würde als erledigt betrachtet.

Mit weiteren Schreiben vom 13.06.11, das Herr Schuster am 15.06.11 entgegengenommen hat, informierte die Beklagte Herrn Schuster darüber, dass das erste Schreiben ein Versehen darstellte und Herr Schuster mit einem namensgleichen Kunden verwechselt worden ist. Herr Schuster sollte danach das Schreiben vom 10.06.11 als gegenstandslos betrachten.

Im Frühjahr 2013 übereignete Herr Schuster der Klägerin das ~~gegenständliche~~ Grundstück und trat sämtliche Ansprüche für die Beklagte auf Rückgewähr oder Löschung der Grundschuld an die Klägerin ab.

Ende 2013 verstarb Herr Schuster. Testamentarische Alleinerbin ist seine Lebensgefährtin Gabriele Fraier.

Die Beklagte übersandte der Klägerin mit Schreiben vom 14.04.2015 die Kündigung der Grundschuld.

Am 11.12.15 beauftragte die Beklagte von dem Notar Schütze eine weitere vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 27. Mai 2007 - UR 34/2007 - zur Vollstreckung gegen die Klägerin mit der Begründung, die ursprüngliche Ausfertigung nicht mehr auffindbar. Die Klägerin wies den Notar auf die Rückgabe der erst Ausfertigung hin. Trotzdem erteilte der Notar die beauftragte Klausel.

Am 11.03.2016 wurde die Zwangsvollstreckung in die streitgegenständliche Grundschuld wegen eines dinglichen Anspruchs der Beklagten in Höhe von 30000 € nebst Kosten und Zinsen angeordnet. Der Sachverständige wurde zur Verkehrswertfeststellung beauftragt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Zwangsvollstreckung unzulässig sei, weil keine Darlehensforderung mehr bestünde. Die Grundschuld sei zudem erloschen. Die Beklagte habe endgültig auf die Vollstreckung verzichtet. Der Anspruch aus der Grundschuld sei nicht verwirklicht.

Überflüssig,
da wenn
dann am
Ende der
Prozessschritte

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016, der Beklagten am 17. Mai 2016 zugestellt, hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Klagen beantragt:

1) Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urteile vom 27. Mai 2007 zu Urteilsnummer 34/2007 des Notars Hubert Schlee, Saarbrücken, durch die Beklagte wird für unzulässig erklärt.

2) Die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin aufgrund des weiteren vollstreckbaren Aufgebots vom 11.12.2005 zu Urteilsnummer 34/2007 des Notars Hubert Schlee, Saarbrücken, wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die Zuständigkeit des Gerichts und ist der Auffassung, dass die Klägerin aufgrund § 775 ZPO kein Rechtsschutzbedürfnis habe. Eine notarielle Bestätigung der Sicherabrede sei nicht erforderlich, auch könne die Klägerin hieraus keine Ansprüche ableiten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Hauptantrag zu 1. ist zulässig.

Statthafter Rechtsbehelf ist die Vollstreckungsabwehrklage

gem. §§ 795 S. 1, 794 I Nr. 5, 767 I ZPO,
soweit die Klagen materiell-rechtliche Einwendungen
gegen den Titel geltend macht. Dies trifft hier
auf die Einwendungen zu, dass die Anschuld nicht
mehr besteht sowie keine offene Darlehensforderung
gegeben sei sowie dass die Beklagte
auf die Vollstreckung verzichtet habe.

Insofern die Klagen hingegen vorträgt, die Anschuld
sei nicht wirksam tilgend, da es an
einer formwirksamen Vollstreckungsunterwerfung fehle,
macht sie die formelle Unwirksamkeit des
Titels geltend. Diesen Einwand kann sie mit
der Titelgegenklage analog §§ 795 S. 1, 794
I Nr. 5, 767 I ZPO verfolgen. Beide Begehren
können gem. § 260 ZPO in einer Klage verbunden
werden.

Das Landgericht ist gem. § 2 ZPO, §§ 23 Nr. 1,
71 I GVG sachlich zuständig, da der Wert
des Streitgegenstands 5000 € überschreitet.

Ortlich ausschließend, § 802 ZPO, zuständig
ist gem. §§ 800 III, 797 V ZPO das Landgericht
Saarbrücken, da der Streitgegenstand
liche Grundstück in Saarbrücken gelegen ist.

Das Rechtschutzbedürfnis besteht. Dies ist immer
dann der Fall, wenn die Vollstreckung begonnen
hat oder unmittelbar bevorsteht und noch
nicht beendet ist. Hier wurde die Zwangsver-
steigerung des Grundstücks angeordnet und ein

f)

Sachverständiger zur Ermittlung des Vohelrwort beauftragt.
Nagels erfolgter Versteigerung und Erlösansatz ist die Zwangsvollstreckung und noch nicht beendet.

Die Klägerin kann ihr Rechtschutzziel auch nicht einfacher durch einen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 775 ZPO erreichen. Denn hierbei handelt es sich lediglich um ein vorübergehendes Vollstreckungshindernis, wovon gem. die Klägerin mit der Vollstreckungsabwehrklasse die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung rechtschutzintensiver erreichen kann.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin ist sachbefugt, denn sie ist Eigentümerin des streitgegenständlichen Grundstücks. Hier schränkt hat sich die Zwangsvollstreckung abgestaltet unterworfen, dass die Zwangsvollstreckung gem. den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung verliert die Klägerin gem. § 90 ZVG ihr Eigentum. Die Belehnte hat auch einen vollstreckbaren Anspruch gem. § 727 ZPO gem. die Klägerin erwirbt.

Die Belehnte ist als Gläubigerin aus dem Titel ebenfalls sachbefugt.

Der Klägerin stehen jedoch keine materiell-rechtlichen Einwendungen gem. die titulierten

Forderung gem. §§ 1147, 1192 I BGB zu.

Die laut Deutscher Wertpapierregister bestellte Grundschuld ist nicht erloschen. Die Grundschuld ist nicht akzessorisch. Nach dem unstrittigen Vortrag der Parteien tilgte Herr Schuster mit seiner Zahlung i.H.v. 30.000 € die Darlehensforderung, zahlte den mit nicht auf die Grundschuld gem. §§ 1192 I, 1142 I BGB. Aus der Sicherungsabrede stand Herr Schuster lediglich im Anspruch auf Aufhebung der Grundschuld zu, §§ 1192 I, 1183, 875 BGB. Die Aufhebung der Grundschuld ~~wird~~ wird aber erst mit Eintragung in das Grundbuch, § 1192 I § 1183 S. 2 HS 1 BGB wirksam. Dies ist nicht erfolgt. Das Erlöschen der jeweiligen Forderung beseitigt die dingliche Wirkung der Grundschuld nicht.

Die Klagen ~~stehen~~^{kan} keine Einwendungen aus der Sicherungsabrede wirksam geltend machen. Herr Schuster hat die Klagen sämtlicher Ansprüche aus der Sicherungsabrede wirksam abgelehnt, § 398 BGB.

Ein Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld aus der Sicherungsabrede hatte Herr Schuster jedoch nicht, da die Beklagte eine seit dem 31. 12. 2010 fällige Darlehensforderung gegen Herrn Schuster gem.

§ 488 I 2 BGB hat. Da die Grundschuld nicht erloschen ist, konnten Herr Schuster und die Beklagte wirksam in dem Sicherungsvertrag von

g)

06.05.2005 unentboren, aber die Gutschrift
die neue Darlehensforderung abstrahieren muss.
§ 1180 I 2 BGB findet auf die Gutschrift
keine Anwendung, ^{§ 1152 II BGB,} so dass die schriftliche
Verurteilung anstehend war. Denn anders
als die Hypothek ist die Gutschrift nicht
abzerrondet. Der Sicherungsvertrag ist abstrahiert
von der Gutschrift bestellend, so dass
der Sicherungsvertrag von der Partei
verändert werden kann. ✓

Der Klägerin steht auch keine Einwendung
aus der Sicherungsabrede auf Rückgewähr der
Gutschrift aufgrund der Einzahlung des
Horn Schuster in Höhe von 48000 € auf
sein Geschäftskonto bei der Beklagten zu.
Die Darlehensforderung ist hierdurch nicht
gel. § 362 I BGB erloschen. Nach dem
unstreitigen Vortrag der Parteien erfolgte die
Zahlung zur Tilgung des Kontokorrentkredits.
Auch gem. § 366 II BGB ist die Zahlung auf
die Kontokorrentforderung anzurechnen. Denn
da beide Forderungen fällig sind, erfolgt die
Anrechnung vorrangig auf die jünger gesicherte
Forderung. Da die Darlehensforderung mit 40000
€ hier auch die Gutschrift gesichert ist,
ist die Kontokorrentforderung die weniger
gesicherte Schuld. ✓

10)

Eine Einrede ^{emv} ^{anspruch} gegen Rückgewähr besteht auch nicht
dadurch, dass der Schuldner mit der Belagte
einen Erlassevertrag geschlossen haben. Selbst wenn
man das Schreiben der Belagten vom 10.06.11
als Angebot, § 145 BGB, ansieht, §§ 133, 157
BGB möchte, dessen Annahme gem. § 151
S. 1 BGB durch Herrn Schuster nicht zugehen
musste, so ist der Vortrag gem. § 142
I BGB durch die Aufhebung des Befehls
ex tunc unwirksam geworden. Die Belagte
hat gem. § 143 I BGB die Aufhebung gegenüber
Herrn Schuster erklärt. Dies erfolgte auch
unverzüglich, § 127 BGB. Es stand auch
ein Aufhebungsgrund gem. § 115 I BGB zur
Seite, da sie ein Inhaltsirrtum aufgrund
des Verwechslung der Kunden unterlag.

Die Klägerin dringt auch nicht darauf, dass
die Belagte hätte durch die Rückgabe der
vollstreckbaren Aufforderung auf die Zwangs-
vollstreckung wirklich verzichtet. Ein solcher
Verzicht kann nur bei einer vorbehaltlos
und endgültigen Erfüllung angenommen
werden, in Zukunft keine Zwangsvollstreckung aus
dem Titel betreiben zu will. Hier befindet sich
aber das Original weiterhin bei der Notar.
An. §§ 797 III, 733 ZPO besteht die Möglichkeit

11)

gute
Argument

keit, weitere vollstreckbare Aufgebots- zu beantragen.
Daher kann die Rückgabe allein der Zwangs-
vollstreckbaren Aufgebots nicht in der Sinne
ausgelegt werden, dass die Beklagte auf die
Zwangsvollstreckung endgültig verzichten
möchte, zumal nach der Rückgabe der
vollstreckbaren Aufgebots die Schuld der
Anschuld für eine neue Forderung veran-
bart wurde. ✓

Auch die Titelgegenlage der Klägerin, mit der sie
die Unwirksamkeit des Titels geltend macht,
ist unbegründet. Gen. § 800 I 2 ~~BRO~~
bedarf die Unterwerfungseklage, dass
die Zwangsvollstreckungseklage gegen den jeweiligen
Eigentümer zulässig sein soll, die Eintragung
in das Grundbuch. Dies ist unstreitig
erfolgt. Nicht erforderlich ist, dass die Unterwerf-
ungseklage erneut eingetragene werden muss,
wenn ein Eigentümerwechsel erfolgt oder
die Anschuld eine neue Forderung sichern
soll. ✓ Denn die sofortige Unterwerfung erfolgt
in Ansehung der dinglichen Schuld gem. §§ 1152 I,
1147 BGB, nicht einer persönlichen Schuld.
Hierfür haftet aber das Grundbuch. Die
Veranbarung, dass der jeweilige Eigentümer zu
haften habe, soll gerade eine erneute
Unterwerfung des neuen Eigentümers erforderlich machen. ✓

12)

Da der Hauptantrag unbegründet ist,
wenn über den Hilfsantrag zu entscheiden.

Die Voraussetzungen des § 260 ZPO sind erfüllt,
da die Klage sich gegen den gleichen Beklagten
~~richtet~~ richtet in der gleichen Prozessart
und gegen § 800 III, 797 V, 768 ZPO
dasselbe Gericht richtet und gegen § 1110, 23 Nr. 1,
71 I ZPO sachlich zuständig ist.

Der Hilfsantrag ist unzulässig. Die Klage
ist nicht als Klauselgebühre klage § 768
768 ZPO statthaft. Dies wäre dann der
Fall, wenn die Kläger den Eintritt der materiell-
Voraussetzung des § 727 I ZPO, also ihre
Richtsnachfolge, bestritten würde. Dies ist
hier aber unstreitig. Die Klägerin macht
vorliegend geltend, dass der Notar, der
gegen § 34 BewG, § 797 II, III ZPO zur
Erteilung einer weiteren Vollstreckungsklausel
zuständig ist, diese nicht hätte erteilen
dürfen, da die Beklagte zuvor die
vollstreckbare Ausfertigung zurückgelegt hat.
Damit rügt sie das Fehlen der
Voraussetzungen des § 724 ZPO, so
dass § 732 ZPO der statthafte Rechtsbehelf

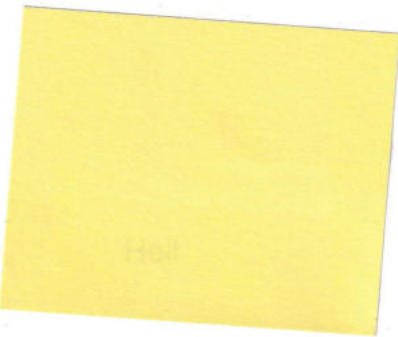
15

wäre. Da die Klagen auf unterschiedliche
Nachfrage des Gerichts darauf hat, keine
Klauselemente einlegen zu wollen, kann
der Antrag auch nicht im Sinne einer
Klauselementlage ~~ersetzt~~, § 768
ZPO ersetzt werden. ✓

Hilfsplacht

Hilfsweise ist anzuführen, dass die
Klauselementlage auch nicht begründet
wäre. Gr. (§ 797 III, 732 ZPO besteht
die Möglichkeit, eine weitere vollstreckbare
Ausfertigung zu erhalten. Da dies eine
keine Forderung sei, was nach der
~~erst~~ Einlage der ~~erst~~ vollstreckbaren
Ausfertigung ist ein neuer Antrag
nicht rechtsmissbräuchlich. Zudem war
der Titel pr. § 727 I ZPO auf die
Klagen zu schreiben. ✓

Unterschrift Richter



Der Tatbestand enthält alle wesentlichen Angaben, ist chronologisch aufgebaut und verständlich formuliert.

In den Entscheidungsgründen werden alle rechtlichen Fragestellungen behandelt und gut aufgebaut geprüft. Die Erörterung der Zulässigkeit und die materiellen Ausführungen überzeugen durchgängig. Allerdings sollten Zulässigkeit und Begründetheit weiter untergliedert werden.

Eine hervorragende Arbeit, die mit Sehr Gut (17 P) zu bewerten ist

su, 29.7.20